

Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 28.09.2025 findet die Stichwahl für den Landrat des Oberbergischen Kreises statt.

In der Gemeinde Lindlar wird hiernach gewählt – die Stichwahl des Landrats

1. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Lindlar ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Wahl- bezirk	Stimm- bezirk	Wahllokal
010	010	Grundschule Lindlar-Ost, Altenrather Feld 2, 51789 Lindlar
020	020	Severinushaus, Kirchplatz 2, 51789 Lindlar
030	030	Grundschule Lindlar-West, Ahrweg 1, 51789 Lindlar
040	040	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
050	050	Hohkeppeler Hof, Laurentiusstr. 29, 51789 Lindlar
060	060	Grundschule Lindlar-West, Ahrweg 1, 51789 Lindlar
070	070	Grundschule Lindlar-Ost, Altenrather Feld 2, 51789 Lindlar
080	080	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
090	090	Linder Treff, Linder Str. 22, 51789 Lindlar
100	100	Grundschule Kapellensüng, Schulweg 2, 51789 Lindlar
110	110	Grundschule Kapellensüng, Schulweg 2, 51789 Lindlar
120	120	Grundschule Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße 10, 51789 Lindlar
130	130	Grundschule Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße 10, 51789 Lindlar
140	140	Grundschule Frielingsdorf, Jan-Wellem-Straße 10, 51789 Lindlar
150	150	Grundschule Schmitzhöhe, Lindlarer Straße 71, 51789 Lindlar
160	160	Grundschule Schmitzhöhe, Lindlarer Straße 71, 51789 Lindlar

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die barrierefreien Wahllokale sind auf der Wahlbenachrichtigung mit einem Rollstuhlpiktogramm entsprechend gekennzeichnet. Es wird darum gebeten, die Eintragungen auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu beachten.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen am 28.09.2025 um 16:00 Uhr im eingesetzten Wahllokal zusammen. Die Räume der Briefwahlvorstände sind der Öffentlichkeit zugänglich. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.

01B	Briefwahlbezirk 1	Rathaus, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar
02B	Briefwahlbezirk 2	Rathaus, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar
03B	Briefwahlbezirk 3	Rathaus, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar
04B	Briefwahlbezirk 4	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
05B	Briefwahlbezirk 5	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
06B	Briefwahlbezirk 6	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
07B	Briefwahlbezirk 7	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar
08B	Briefwahlbezirk 8	Gymnasium Lindlar, Voßbrucher Straße 1, 51789 Lindlar

5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung**, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, und ein **Ausweispapier** sollen bei der Wahl vorgelegt werden.

6. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die **Landratswahl**.

Jede/r Wähler/in hat jeweils eine Stimme für die Landratswahl. Die wahlberechtigte Person **gibt ihre Stimme in der Weise** ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für das Amt des **Landrats**

gekennzeichnet werden. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wählers ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahl- bzw. Stimmbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.

9. Briefwahl

9.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Wahlschein

einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl

einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag

einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

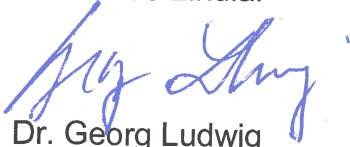
9.2 Der **rote Wahlbrief** mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zugeleitet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

10. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige/diejenige wählt unbefugt, der/die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Bild, Ton oder Schrift sowie

jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Lindlar, den 17.09.2025
Gemeinde Lindlar



Dr. Georg Ludwig
Wahlleiter